Newsletter Februar 2020





Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des u.a

Entscheidungen zur Behandlung von Zahlungen für die Anbringung von Werbung auf privaten PKW der Arbeitnehmer als Arbeitslohn und zur Steuerpflicht von Zahlungen der Jugendämter an eine Tagesmutter.

Aktuelle Entscheidungen

Entgelt für die Anbringung von Werbung auf privaten Fahrzeugen als Arbeitslohn

Ein Entgelt, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters zahlt, unterliegt der Lohnsteuer. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 3. Dezember 2019 (Az. 1 K 3320/18 L) entschieden.

Die Klägerin schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Klägerin gegen ein Entgelt i.H.v. 255 € im Jahr verpflichteten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Vergütung Arbeitslohn darstelle und nahm die Klägerin als Arbeitgeberin für die Lohnsteuernachzahlung in Haftung. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass die Anmietung der Werbeflächen in Form der Kennzeichenhalter in ihrem eigenbetrieblichen Interesse erfolgt sei und es sich deshalb bei dem hierfür gezahlten Entgelt nicht um Arbeitslohn handele.

Der 1. Senat hat die Klage abgewiesen. Die Zahlungen der Klägerin für die Anbringung der Kennzeichenhalter mit Firmenwerbung stellten Arbeitslohn dar. Bei Würdigung der Gesamtumstände sei das auslösende Moment für die Zahlungen die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen. Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, habe nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Letztes hätte nur dann angenommen werden können, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die von der Klägerin geschlossenen Verträge hätten aber insbesondere keinerlei Vorgaben enthalten, um einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. Auch eine Regelung dazu, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war, sei nicht getroffen worden.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 20/20 anhängig.

Rollstuhlgerechte Umbaumaßnahmen im Garten führen nicht zur außergewöhnlichen Belastungen

Mit Urteil vom 15. Januar 2020 (Az. 7 K 2740/18 E) hat der 7. Senat des Finanzgericht Münster entschieden, dass Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten eines Einfamilienhauses nicht zwangsläufig sind, wenn sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist.

Die Kläger sind Eheleute, die ein in ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus mit Garten bewohnen. Die Klägerin leidet an einem Post-Polio-Syndrom, weswegen für sie ein Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG festgestellt wurde. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses befindet sich eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, auf denen die Klägerin Beerensträucher und Kräuter angebaut hatte und die lediglich durch einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Diesen Weg ließen die Kläger in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an. Die Kosten in Höhe von ca. 6.000 € machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend, weil die Maßnahme medizinisch notwendig gewesen sei und auch der Garten zum existenznotwendigen Wohnbedarf gehöre. Das Finanzamt versagte den Abzug unter Hinweis darauf, dass Aufwendungen für den Umbau eines Gartens nicht berücksichtig t werden könnten, weil dies den durchschnittlichen Wohnkomfort übersteige. Im Klageverfahren beantragten die Kläger hilfsweise, den in der Rechnung enthaltenen Lohnanteil nach § 35a EStG zu berücksichtigen.

Der Senat hat die Klage mit dem Hauptantrag abgewiesen. Er hat ausgeführt, dass grundsätzlich zwar auch das Hausgrundstück mit Garten zum existenziell notwendigen Wohnbereich gehöre. Abzugsfähig seien allerdings nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Diese Möglichkeit bestehe im Streitfall aufgrund der vorhandenen Terrasse auf der Rückseite des Einfamilienhauses. Demgegenüber diene die Verbreiterung des Weges auf der Vorderseite zum Anbau von Pflanzen lediglich einer Freizeitaktivität, die nicht den existenznotwendigen Wohnbedarf betreffe.

Dem Hilfsantrag, für 20 % der Lohnkosten die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG zu gewähren, hat der Senat stattgegeben. Er hat ferner die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zahlungen von Jugendämtern an eine Tagesmutter sind steuerpflichtig

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 10. Oktober 2019 (Az. 6 K 3334/17 E) entschieden, dass Zahlungen von Jugendämtern an eine Tagesmutter nicht ausschließlich für Zwecke der Erziehung bestimmt und damit nicht nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei sind.

Die Klägerin erzielt als anerkannte Tagesmutter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, wobei sie in den Streitjahren Kinder in einem Umfang zwischen 15 und 40 Wochenstunden betreute. Ihre Einnahmen setzten sich aus Zahlungen der Jugendämter (Anerkennungsbeiträge für Förderleistungen und Erstattung angemessener Kosten über Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 1 SGB VIII bzw. Monatspauschalen) sowie von den Eltern der betreuten Kinder gezahlten Essensgeldern zusammen. Das Finanzamt behandelte sämtliche Zahlungen als steuerpflichtige Einnahmen. Demgegenüber war die Klägerin der Auffassung, dass lediglich das Essensgeld zu versteuern sei. Die Zahlungen der Jugendämter seien dagegen als Bezüge aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Erziehung gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei.

Dem ist der Senat nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Die streitigen Geldleistungen seien zwar aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden. Es fehle jedoch an einer unmittelbaren Förderung der Erziehung. Da nahezu jede länger dauernde Beschäftigung mit Kindern zugleich deren Erziehung zum Gegenstand habe, sei für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erforderlich, dass die öffentlichen Gelder ausschließlich zur Erziehung bestimmt sind. Nach § 22 Abs. 2 SGB VIII dienten Tageseinrichtungen nicht nur der Erziehung, sondern auch der Unterstützung der Eltern dahingehend, die Kindererziehung mit einer Erwerbstätigkeit vereinbaren zu können. Die Tagesmutter solle die Kinder auch nicht anstelle der Eltern erziehen, sondern die Eltern lediglich unterstützen. Darüber hinaus diene die

Aufnahme der Kinder bei der Klägerin auch deren Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und der allgemeinen Betreuung.

Unabhängig davon seien die Leistungen nicht als Beihilfen anzusehen. Hierunter fielen nur uneigennützig gewährte Unterstützungsleistungen, nicht dagegen Leistungen im Rahmen eines entgeltlichen Austauschgeschäfts. Anders als an Pflegeeltern gezahlte Pflegegelder vergüteten die an die Klägerin geleisteten Pauschalen deren sachlichen und zeitlichen Aufwand vollständig.

Das Urteil ist trotz vom Senat zugelassener Revision rechtskräftig geworden.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung (Beschluss vom

26. September 2019, Az. 9 V 1985/19 E)

Körperschaftsteuer

Ist die Übergangsvorschrift des zur rückwirkenden Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrages bei fehlender Bezugnahme auf eine Verlustübernahme nach § 302 AktG (§ 17 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 10b Sätze 2 und 3 KStG) verfassungsgemäß? (Urteil vom 27. November 2019, Az. 13 K 2898/16 G,F)

<u>Umsatzsteuer</u>

Mindert die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen entfallende Steuer, für die kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden konnte, bei Anwendung der Differenzbesteuerung die auf die Weiterlieferungen zu besteuernde Marge? (Urteil vom 7. November 2019, Az. <u>5 K 177/16 U</u>, Rev. BFH XI R 2/20)

Unter welchen Voraussetzungen sind Leistungen einer Privatklinik steuerfrei? (Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. <u>5 K 519/18 U</u>)

Zur Überlassung eines PKW von einer GmbH an ihren Organträger zur Privatnutzung (Urteil vom 9. Januar 2020, Az. <u>5 K 2420/19 U</u>)

Welche Leistungen sind bei der Vergabe des Bewirtungsrechts für ein Schützenfest durch einen Schützenverein an einen Wirt in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen? (Urteil vom 17. Dezember 2019, Az. 15 K 168/15 U)

<u>Kindergeld</u>

Besteht ein inländischer Kindergeldanspruch der Kindsmutter, die mit dem Kind im EU-Ausland lebt und nicht erwerbstätig ist, wenn der im Inland lebende Kindsvater hier eine Rente bezieht? (Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. 11 K 2529/18 Kg)

Verfahrensrecht

Zur Schätzung dem Grunde und der Höhe nach bei gravierenden Kassenführungsmängeln (Urteil vom 20. Dezember 2019, Az. 4 K 541/16 E,G,U)

Zur Anwendbarkeit von § 129 AO bei Eingabefehlern, die im Rahmen der Bearbeitung einer elektronischen Steuererklärung unterlaufen waren (Urteil vom 5. Dezember 2019, Az. 13 K 2338/17 E)

Vollstreckungsrecht

Welcher Steuergläubiger muss bei einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung, die ein inländisches Finanzamt im Wege eines Amtshilfeersuchens für Forderungen einer luxemburgischen Steuerbehörde erlässt, benannt werden? (Beschluss vom 21. Januar 2020, Az. 11 V 3213/19 AO)

Kostenrecht

Zur Berechnung des Streitwerts bei der Anfechtung von Steuerbescheiden in Bezug auf Besteuerungsgrundlagen, die sich auf Verlustvorträge in spätere Veranlagungszeiträume auswirken (Beschluss vom 15. Januar 2020, Az. 13 K 2556/15 K,G)

In eigener Sache

Finanzgericht Münster: Modernes Gericht Moderner Steuerrechtsschutz

Das Finanzgericht Münster blickt auf ein in vielerlei Hinsicht erfolgreiches Jahr 2019 zurück. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die Jahrespresseerklärung vom 13. Februar 2020.

Brennpunkt Steuerpraxis am 2. März 2020 - Es sind noch Plätze frei!

Für die nächste Veranstaltung der Reihe BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS am 2. März 2020 sind noch Plätze frei. **Dr. Jens Reddig, Richter am Bundesfinanzhof**, wird zum Thema Rückstellungen, Finanzbeteiligungen & Co. aktuelle Entwicklungen vorstellen.

Näheres zum Ablauf der Veranstaltung und zur **Anmeldung** finden Sie auf der Homepage des Finanzgerichts Münster.

Richterinnen und Richter gesucht

Am Finanzgericht Münster sind derzeit zwei Richterstellen

ausgeschrieben. Der Personaldezernent Dr. Böwing-Schmalenbrock freut sich über aussagekräftige Bewerbungen von Juristinnen und Juristen mit vertieften Kenntnissen des Steuerrechts. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Finanzgerichts Münster.

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Am 16. Januar 2020 wurde Herr **Anselm Prokopp** zum Richter am Finanzgericht ernannt. Herr Prokopp nahm im Anschluss an seine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung das Jurastudium auf. Nach dessen Abschluss und dem Rechtsreferendariat begann er seine richterliche Tätigkeit im Januar 2017 in der ordentlichen Justiz, wo er zunächst beim Landgericht Dortmund beschäftigt war. Zum 1. August 2018 wechselte Herr Prokopp an das Finanzgericht Münster, wo er dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Bereich des Einkommensteuerrechts zuständigen 2. Senat angehörte. Seit dem 1. Januar 2020 ist er an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet, wo er im unter anderem für Haushaltsfragen zuständigen Referat I 1 tätig ist.





Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden Abmeldelink wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen. Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die anhängigen Revisionsverfahren gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden <u>hier</u> bereitgestellt.